

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen hat am 21.04.2026 in der öffentlichen Sitzung gemäß § 74 Absatz 2 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) die „Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben, Dacheinschnitten und Quergiebeln – Dachgauben-Satzung – der Großen Kreisstadt Ditzingen“ beschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung ist die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachgauben, Dacheinschnitten sowie Quergiebeln. Die Festsetzungen der unter § 2 aufgeführten rechtsgültigen Bebauungspläne beziehungsweise örtlichen Bauvorschriften über das Verbot von Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Quergiebeln sowie die bisherigen Bestimmungen über die Zulassung dieser, werden aufgehoben, geändert beziehungsweise ergänzt. Alle übrigen Festsetzungen bzw. örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde gelten unverändert fort.

**Hinweis:** Hierbei handelt es sich um eine reine Gestaltungssatzung, die abstandsflächenrechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung sind auch weiterhin zu beachten und einzuhalten.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Folgende Bebauungspläne sind von der Gaubensatzung betroffen:

In Ditzingen:

- 1012 „Eichendorff-, Pfister- und Konrad- Kocher- Straße“, aus dem Jahr 1955
- 1019 „Ortsbauplanerweiterung Halden“, aus dem Jahr 1957
- 1021 „Ortsbauplanerweiterung Halden Schönblickstraße“, aus dem Jahr 1954
- 1023 „Erweiterung Grasweg Kindergarten“, aus dem Jahr 1963
- 1024 „Grasweg“, aus dem Jahr 1962
- 1035 „Solitudestraße“, aus dem Jahr 1991
- 1047 „Höfinger Weg“, aus dem Jahr 1975
- 1053 „Lache“, aus dem Jahr 1955
- 1054 „Lontel“, aus dem Jahr 1962
- 1058 „Lontel II“, aus dem Jahr 1971
- 1061 „Maurener Berg“, aus dem Jahr 1971
- 1068 „Gewand Schießmauer“, aus dem Jahr 1953
- 1077 „Alte Weilimdorfer Straße“, aus dem Jahr 1960
- 1078 „Ditzingen Ost Teil 1 Lachpfädle“, aus dem Jahr 1984
- 1099 „Stettiner Straße“, aus dem Jahr 1992

In Schöckingen:

- 3004 „Ortsbauplan Gewand Gässle“, aus dem Jahr 1955
- 3005 „Grabenstückle II“, aus dem Jahr 1974

In Heimerdingen:

- 4002 „Ditzinger Straße“, aus dem Jahr 1960
- 4005 „Gebersheimer Weg Ost“, aus dem Jahr 1971
- 4010 „Iptinger Weg“, aus dem Jahr 1959

- 4020 „Wiesenäcker I 1. Änderung“, aus dem Jahr 1979

### **§ 3** **Inhalt der Satzung**

#### **(1) Dachgauben und Dacheinschnitte**

- a. Dachgauben sind ab einer Hauptdachneigung von 25 Grad zulässig.
- b. Unterschiedliche Arten von Gauben auf einer Traufseite sind nicht zulässig.
- c. Dachgauben und Dacheinschnitte auf derselben Traufseite sind zulässig, wenn deren Außenwände bzw. Außenseiten mindestens 1,25m Abstand voneinander einhalten.
- d. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die einzelnen Dachgauben hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes anzupassen.
- e. Die Gesamtlänge einer Dachgaube darf zwei Drittel (2/3) der Gebäudebreite (gemessen wird von Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand) nicht überschreiten. Die Gesamtlänge von Dacheinschnitten darf ein Drittel (1/3) der Gebäudebreite (s.o.) nicht überschreiten.
- f. Die Gesamtlänge mehrerer Dachgauben darf zwei Drittel (2/3) der Gebäudebreite (s.o.) nicht überschreiten.
- g. Dachgauben und Dacheinschnitte müssen von der Traufe (unteren Dachbegrenzung) mindestens 0,50 m Abstand einhalten.
- h. Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mit dem obersten Anschnitt mindestens 0,50 m (vertikal gemessen) unter dem Hauptfirst liegen.
- i. Dachgauben und Dacheinschnitte müssen von der Giebelwand (bei Doppelhaushälften und Hausgruppen auch zur jeweiligen Brandwand) mindestens 1,25 m Abstand einhalten (siehe Systemskizze, Anlage 1).
- j. Der Abstand nebeneinanderliegender Dachgauben muss mindestens 1,25 m zwischen den Außenwänden der Gaube betragen.
- k. Die Wandhöhe der Dachgaube über der Dachhaut darf maximal 1,80 m, gemessen jeweils zwischen den Schnittpunkten der Außenwand mit der Dachhaut (Oberkante) betragen (siehe Systemskizze, Anlage 1).
- l. Dachgauben oder Dacheinschnitte sind nur in einer Reihe und ausschließlich für ein Geschoss (letztes OG oder DG) zulässig.

#### **(2) Quergiebel**

- a. Quergiebel sind ab einer Hauptdachneigung von 25 Grad zulässig.
- b. Quergiebel und Dachaufbauten sowie Dacheinschnitte auf derselben Traufseite sind zulässig, wenn deren Außenwände bzw. Außenseiten mindestens 1,25m Abstand voneinander einhalten.
- c. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die einzelnen Quergiebel hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes anzupassen.

- d. Die Gesamtlänge von Quergiebeln darf ein Drittel (1/3) der Gebäudebreite (gemessen wird von Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand) nicht überschreiten.
- e. Die Firstoberkante des Quergiebels muss mindestens 1,0 m niedriger als der Hauptfirst sein (siehe Systemskizze, Anlage 1).
- f. Quergiebel müssen von der Giebelwand (bei Doppelhaushälften und Hausgruppen auch zur jeweiligen Brandwand) einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten (siehe Systemskizze, Anlage 1).
- g. Quergiebel sind ausschließlich für ein Geschoss im Dach zulässig.
- h. Auf der Dachfläche eines Quergiebels sind keine Dachaufbauten oder Dacheinschnitte zulässig.

### **(3) Gestaltung der Dachgauben und Quergiebel**

- a. Dachgauben und Quergiebel mit einer gegenläufigen Dachneigung zum Hauptdach sind nicht zulässig.
- b. Die Farbe der Dachdeckung der Dachgauben und Quergiebel sollte möglichst der des Hauptdaches entsprechen oder bei flach geneigten Dachflächen begrünt werden.
- c. Reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

## **§ 4 Befreiungen**

In begründeten Einzelfällen können, aufgrund von unbeabsichtigter Härte und falls Gründe des allgemeinen Wohl Abweichungen erfordern und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, Befreiungen von den Vorschriften des § 3 gemäß § 56 Absatz 5 Landesbauordnung (LBO) zugelassen werden.

## **§ 5 Sonderregelung**

Diese Satzung gilt nicht für Dachgauben, Dacheinschnitte und Quergiebel an denkmalgeschützten Gebäuden. Hier können weitergehende Auflagen nach dem Denkmalschutzgesetz gefordert werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Absatz 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 3 und 4 dieser Satzung mit Dachaufbauten und Dacheinschnitten die genannten und zugelassenen Maße überschreitet. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7** **Bestandteile der Satzung**

Diese Satzung besteht aus:

- (1) Satzungstext
- (2) Anlage 1 - Systemskizze zur Gestaltung von Dachgauben und Quergiebeln
- (3) Begründung

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Die Satzung kann beim Stadtbauamt der Stadt Ditzingen, Am Laien 1, 3. Stock, Zimmer 318, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ditzingen 24.04.2026

gez.

Ulrich Bahmer  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 18 vom 29. April 2026**